

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Regelung des Verfahrens zur Auswahl
von Teilnehmerinnen und Teilnehmern
für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Global Health – Risk Management and Hygiene Policies“

Vom 25. Januar 2019

49. Jahrgang
Nr. 4
7. Februar 2019

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Ordnung zur Regelung des Verfahrens zur Auswahl
von Teilnehmerinnen und Teilnehmern für den weiterbildenden Masterstudiengang**

„Global Health – Risk Management and Hygiene Policies“

vom 25. Januar 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 62 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), und unter besonderer Berücksichtigung der §§ 3 Abs. 1 sowie 4 Abs. 5 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. Seite 710), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Ordnung 4
§ 2 Auswahlkommission, Zulassung zum Verfahren und Fristen 4
§ 3 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren 4
§ 4 Verfahren zur Erstellung der Rangliste 5
§ 5 Inkrafttreten 6

Anlage 7

§ 1

Gegenstand der Ordnung

(1) Diese Ordnung regelt das Auswahlverfahren von Bewerberinnen und Bewerbern für Studienplätze im weiterbildenden Masterstudiengang „Global Health – Risk Management and Hygiene Policies“. Der Studiengang wird von der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten.

(2) Ein Auswahlverfahren findet statt, wenn mehr Bewerberinnen und Bewerber die in § 5 Abs. 1 bis 4 der Prüfungsordnung genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen als im Studiengang Plätze zur Verfügung stehen. Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt. Rechtsgrundlage für die Auswahl sind die einschlägigen Bestimmungen im Hochschulzulassungsgesetz und der Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Für die Organisation und Durchführung des Auswahlverfahrens ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs „Global Health – Risk Management and Hygiene Policies“ zuständig.

§ 2

Auswahlkommission, Zulassung zum Verfahren und Fristen

(1) Zur Durchführung des Verfahrens benennt der Prüfungsausschuss eine Auswahlkommission, die aus drei Lehrenden der Universität Bonn besteht, die im Studiengang lehren und die Voraussetzungen für Prüferinnen und Prüfer gemäß § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Global Health – Risk Management and Hygiene Policies“ erfüllen.

(2) Bewerbungen für den Studiengang werden per E-Mail in einem PDF-Dokument an den Prüfungsausschuss gerichtet. Folgende Dokumente sind der Bewerbung (in deutscher oder englischer Sprache) beizufügen:

1. Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 5 Abs. 1 der Prüfungsordnung;
2. Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 5 Abs. 4 der Prüfungsordnung;
3. Nachweis der bisherigen einschlägigen Berufsausbildung, Weiterbildung bzw. beruflichen Tätigkeit. Diese Tätigkeit muss mindestens zwei Jahre umfassen und in Tätigkeitsbereichen nach Anlage erfolgt sein.

Die Bewerberin oder der Bewerber gibt eine E-Mail-Adresse zur verlässlichen Kontaktaufnahme an.

(3) Die Bewerbungsfrist wird für das jeweilige Semester vom Prüfungsausschuss festgelegt und auf der Homepage des Studiengangs veröffentlicht. Es gilt der Tag des Eingangs beim Prüfungsausschuss des weiterbildenden Masterstudiengangs „Global Health – Risk Management and Hygiene Policies“ Bonn.

§ 3

Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

(1) Die Auswahlentscheidung wird anhand folgender Auswahlkriterien vorgenommen:

1. Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Global Health – Risk Management and Hygiene Policies“;
2. Art einer qualifizierten Berufstätigkeit, Weiterbildung oder Berufsausbildung.

(2) Die Kriterien werden gemäß § 4 Abs. 2 bewertet.

(3) Für das Kriterium „Art einer qualifizierten Berufstätigkeit, Weiterbildung oder Berufsausbildung“ ist in der Anlage geregelt, welche Tätigkeitsbereiche für den weiterbildenden Masterstudiengang „Global Health – Risk Management and Hygiene Policies“ einschlägig sind. Dabei wird zwischen originären (Teil A) und verwandten Bereichen (Teil B) unterschieden.

§ 4 Verfahren zur Erstellung der Rangliste

- (1) Die Ranglistenerstellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss anhand der Bewertung der gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 eingereichten Bewerbungsunterlagen durch jeweils zwei Mitglieder der Auswahlkommission auf Grundlage des in Absatz 2 dargestellten Bewertungsschemas.
- (2) Für die Rangliste werden die einzelnen Auswahlkriterien wie folgt gewichtet:
1. Die Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses unter Berücksichtigung der Platzierung der Bewerberin oder des Bewerbers innerhalb einer Referenzgruppe, soweit
Vorhanden (51%);
 2. die Art der qualifizierten Berufstätigkeit, Weiterbildung und Berufsausbildung (49%).

Zu Nr. 1

Die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses wird wie folgt in Punkte umgerechnet (P1):

Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses:

1,0 - 1,3:	7 Punkte
1,4 - 1,7:	6 Punkte
1,8 - 2,1:	5 Punkte
2,2 - 2,5:	4 Punkte
2,6 - 2,9:	3 Punkte
3,0 - 3,3:	2 Punkte
3,4 - 3,7:	1 Punkte

Zu Nr. 2

Die Art der qualifizierten Berufstätigkeit, Weiterbildung und Berufsausbildung kann kumulativ berücksichtigt werden und wird wie folgt bewertet (P2), es können maximal 6 Punkte erworben werden:

- Berufstätigkeit (mindestens 2 Jahre):	3 Punkte
- Weiterbildung	2 Punkte
- Berufsausbildung	1 Punkt
<i>in einem originären Bereich (gemäß Anlage; Teil A)</i>	
- Berufstätigkeit (mindestens 2 Jahre):	2 Punkte
- Weiterbildung	1 Punkt
<i>in einem verwandten Bereich (gemäß Anlage, Teil B)</i>	

Die Berechnung der Gesamtpunktzahl für die Rangliste erfolgt folgendermaßen:

$$P1 * 51 + P2 * 49 = \text{Gesamtpunktzahl.}$$

- (3) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt gemäß der ermittelten Rangfolge durch die Universität Bonn. Die Studienplätze werden dabei an die Bewerberinnen und Bewerber mit dem höchsten Rang vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der jeweiligen Rangliste.
- (4) Der Bewerberin oder dem Bewerber wird das Bewertungsergebnis der einzelnen Auswahlkriterien des Auswahlverfahrens schriftlich durch den Prüfungsausschuss mitgeteilt. Das Ergebnis zeigt zudem den Platz auf der Rangliste. Der Mitteilung über das Ergebnis wird eine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt. Eine erneute Bewerbung ist möglich. Die Einsichtnahme in die Bewerbungsakten kann auf Antrag in einer Frist von drei Monaten nach Versand des Ergebnisses erfolgen. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt. Die Bewerbungsakten werden in elektronischer Form bereitgestellt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft und wird erstmals auf die Zulassungsverfahren zum Kalenderjahr 2019 angewendet.

N. Wernert

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Nicolas Wernert

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 17. Dezember 2018 und der Entschließung des Rektorats vom 8. Januar 2019.

Bonn, 25. Januar 2019

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch

Anlage

Beschreibung der einschlägigen Tätigkeitsbereiche

Teil A – Originäre Bereiche

- Tätigkeiten, bei denen Aufgaben der Regulierung von Gesundheitsschutzmaßnahmen auf nationaler, regionaler oder institutioneller Ebene wahrgenommen wurden
 - Analyse von Zusammenhängen zwischen äußeren Einflussfaktoren, dem Auftreten von Krankheiten und der hierauf basierten, politisch gestützten Infrastruktur
 - Hygiene/Sanitär
 - Trinkwasserversorgung
 - Lebensmittelsicherheit
 - Umweltrisiken
 - Ableitung von Maßnahmen zur Erkennung, Verhütung, und Bekämpfung der in dem jeweiligen Land relevanten Krankheiten.
- Tätigkeiten, bei denen Aufgaben in der Vorbereitung von Regulierungsrichtlinien zum Gesundheitsschutz anfielen.
- Tätigkeiten, bei denen Aufgaben im Bereich der Planung notwendiger medizinischer Infrastruktur übernommen wurden.
- Tätigkeiten, die Aufgaben im Krisenmanagement gesundheitlicher Risiken und Schäden beinhalteten.

Teil B – Verwandte Bereiche

- Tätigkeiten, die Aufgaben in der Planung, Leitung oder Evaluation gesundheitsbezogener Maßnahmen in
 - der Krankenversorgung
 - der Organisation sozialer Sicherungssysteme
 - der Entwicklungszusammenarbeit
 - der Humanitären Nothilfe
 - den internationalen Beziehungenumfassten.
- Tätigkeiten, bei denen Aufgaben in der Regulierung zum Schutz vor physischen Risiken wahrgenommen wurden.
- Tätigkeiten, die Aufgaben im Bereich der Planung von Infrastruktur zur Gefahrenabwehr umfassten.